

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SH business COM GmbH

I. Geltung

1. Für alle Lieferungen der SH business COM GmbH („Lieferant“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen und das sie ergänzende Gesetzesrecht. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, dass ihnen der Lieferant ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferanten und dem Besteller.

II. Angebot , Vertragsschluss und Lieferumfang

1. Soweit der Besteller ein Vertragsangebot abgibt, hält er sich an dieses Angebot vier Wochen lang gebunden.
2. Der Vertrag zwischen Lieferanten und Besteller kommt zustande, wenn der Lieferant die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist bestätigt oder die Lieferung ausführt. Führt der Lieferant die Bestellung nach Ablauf dieser Frist aus, so kommt der Vertrag dennoch zustande, sofern nicht der Besteller die Ware unverzüglich zurücksendet.
3. Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Mündliche Abreden, die vor Vertragsschluss getroffen wurden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
4. Sämtliche Angaben in Handbüchern, Katalogen, Prospekten, Typenlisten, Datenblättern und sonstigen Werbeschriften sowie in Produktspezifikationen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung weder als Garantien noch als Beschaffenheitsangaben im Sinne von § 434 BGB. Die Übernahme einer Garantie setzt stets den Abschluss einer entsprechenden Zusatzvereinbarung voraus. Die Voraussetzungen und der Umfang der Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie richten sich dann ausschließlich nach diesem zusätzlichen Garantievertrag. Die Ansprüche des Bestellers aus einer Garantie treten neben die Ansprüche, die der Besteller nach diesen AGB oder nach dem Gesetz hat.
5. An Unterlagen wie Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sowie Kostenvoranschlägen, die der Lieferant dem Besteller übermittelt, behält sich der Lieferant alle Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten.

III. Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk oder Lager zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (soweit diese anfällt) und zzgl. etwaiger Lieferkosten.
2. Der Kaufpreis und die Entgelte für Nebenleistungen sind grundsätzlich bei Übergabe des Liefergegenstandes zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen des Bestellers sind auf dessen Kosten und Gefahr an den Sitz des Lieferanten zu übermitteln. Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Besteller nur berechtigt, wenn dies mit dem Lieferanten schriftlich vereinbart worden ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur erfüllungshalber. Einziehungs- und Diskontspesen trägt der Besteller. Sie sind sofort und in bar zu bezahlen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu bezahlen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens sowie weiterer Schäden vor.
5. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Besteller nur berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
6. Hat der Lieferant zugleich die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
7. Preisänderungen sind gegenüber Bestellern, die Verbraucher sind, zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Lieferant berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhungen den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigen. Ist der Besteller Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

IV. Rücktrittsrecht des Lieferanten

1. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss erheblich oder ist eine solche Verschlechterung zu befürchten, insbesondere wenn der Besteller einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, oder erlangt der Lieferant nach Abschluss des Vertrags von einer erheblichen Gefährdung oder Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers Kenntnis und werden dadurch die Ansprüche des Lieferanten gefährdet, kann der Lieferant von dem Besteller verlangen, ihm innerhalb einer angemessenen Frist für alle zu dieser Zeit fälligen Ansprüche Sicherheit zu leisten.
2. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Lieferant vom Verträge zurücktreten.

V. Annullierungskosten

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Lieferant unbeschadet der Möglichkeit, einen tatsächlich höheren Schaden geltend zu machen, 10 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

VI. Gefahrübergang und Versand

1. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist Leistungs- und Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten. Die Übergabe des Liefergegenstandes, zu deren Annahme der Besteller verpflichtet ist, erfolgt mithin am Sitz des Lieferanten (Holschuld). Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes bzw. dessen Abholung auf den Besteller über. Erklärt der Besteller, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Besteller über.

2. Wird abweichend von der Übergabe der Ware am Geschäftssitz des Lieferanten vereinbart, dass die Liefergegenstände an den Besteller zu versenden sind, so geht mit der Absendung der Ware die Gefahr auf den Besteller über, soweit dieser Unternehmer ist. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant weitere Leistungen wie die Anfuhr und Aufstellung übernommen hat oder wenn er es übernommen hat, die Versandkosten zu tragen. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

Ist der Besteller Verbraucher, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Besteller über.

VII. Lieferung und Verzug

1. Angegebene Lieferzeiten (Lieferfristen und -termine) sind nur unverbindliche Circa-Angaben, es sei denn, der Lieferant hat sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

2. Die Lieferzeit (Lieferfrist oder -termin) bei Bestellungen beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung von verbindlichen Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Zahlungsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

3. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Lieferung das Werk verlassen hat oder der Lieferant dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt bzw. wenn eine Abnahme der Ware vereinbart ist, wenn der Besteller die Ware abgenommen hat.

4. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn der Lieferant durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Anordnung, Materialausfall, Nichtverfügbarkeit oder Nichtlieferbarkeit von Waren und sonstige unverschuldete und unvorhersehbare Umstände), an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Der Lieferant wird den Besteller über den Eintritt solcher Umstände informieren.

5. Führen Umstände, die auf unvorhergesehenen und vom Lieferanten nicht verschuldeten Ereignissen beruhen, dazu, dass die Leistung nach Abschluss des Vertrages voraussichtlich dauerhaft unmöglich wird, so ist der Lieferant berechtigt, nach vier Monaten, gerechnet ab Eintritt des Hindernisses, vom Vertrag zurück zu treten.

6. Kommt der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede vollendende Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Alle weitergehenden Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung, einschließlich eines Schadensersatzanspruchs statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit dem Lieferant in Bezug auf die Verzögerung der Lieferung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Besteller Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend macht.

7. Im Fall eines Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurück zu treten. Dies gilt allerdings nur, wenn der Besteller dem Lieferanten zuvor eine Frist von 30 % der vereinbarten Lieferzeit, mindestens jedoch vier Wochen zur Nachlieferung gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Besteller für die Nichteinhaltung der Lieferfrist allein oder weitüberwiegend verantwortlich ist, oder wenn sich die Lieferung aufgrund von Umständen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat und sich der Besteller zu dieser Zeit im Verzug der Annahme befindet. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

8. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt.

VIII. Annahmeverzug des Bestellers

1. Verzögert sich die Abnahme der Ware am Geschäftssitz des Lieferanten oder der auf Wunsch des Bestellers vereinbarte Versand der Ware aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so kann der Lieferant dem Besteller beginnend ab dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, jedoch höchstens insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.

2. Darüber hinaus ist der Lieferant im Falle eines Annahmeverzugs berechtigt, gemäß § 304 BGB vom Besteller die hieraus entstandenen Mehrkosten ersetzt zu verlangen.

3. Bei einem mehr als 14-tägigen Annahmeverzug des Bestellers ist der Lieferant nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Besteller die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

IX. Verpackung und Versand

Verpackungen werden Eigentum des Bestellers und werden vom Lieferanten berechnet. Porto- und Verpackungsspesen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Wahl der Versandart steht im Ermessen des Lieferanten.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Besteller den Kaufpreis/Werklohn, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten (z. B. aus Reparaturen, der Lieferung von Ersatzteilen oder Zubehör) sowie – soweit der Besteller Unternehmer ist – auch alle zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bestehenden Forderungen aus der

Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und Besteller beglichen hat. Besteht zwischen dem Lieferanten und dem Besteller ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Lieferanten aus der Geschäftsverbindung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.

2. Der Besteller hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und zu verwahren sowie erforderliche und übliche Inspektions-, Wartungs- und Erhaltungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder jede andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig. Der Besteller hat dem Lieferanten Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere im Wege der Pfändung, Ausübung des Werkunternehmerpfandrechts oder Beschlagnahme, umgehend schriftlich mitzuteilen und den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehalts hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erfolgreichen Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller dem Lieferanten für den daraus entstandenen Schaden.

3. Bei schuldhaftem, vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die gelieferte Ware zurück zu nehmen. In der Zurücknahme der Ware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, sofern der Lieferant dies nicht ausdrücklich und schriftlich erklärt.

4. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Risiken zu versichern, gegen die die Vorbehaltsware nach ihrer Art üblicherweise versichert wird. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Lieferant berechtigt, eine solche Versicherung auf Kosten des Bestellers abzuschließen.

5. Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

- a) Die Verarbeitung und Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Die durch die Verarbeitung entstehende Sache dient im Übrigen der gleichen Sicherung des Lieferanten wie die Vorbehaltsware.
- b) Wird die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit anderen Sachen untrennbar vermischt oder verbunden, so wird der Lieferant im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zzgl. Umsatzsteuer) zum Wert der anderen vermischten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung Miteigentümer der neuen Sache. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so einigen sich der Lieferant und der Besteller hiermit vorab darüber, dass der Besteller dem Lieferanten das Miteigentum an der Sache in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt.
- c) Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiterveräußern. Der Lieferant kann diese Ermächtigung widerrufen, sofern sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet.

6. Der Besteller tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung an den Lieferanten ab. Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an den Lieferanten abzuführen, in der dieser fällige Forderungen (Ziffer 1.) gegen den Besteller hat. Der Lieferant ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen, sobald der Besteller in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen.

Die Berechtigung des Lieferanten, die an ihn abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Weiterverarbeitung sowie der Verbindung und Vermischung von vorne herein selbst einzuziehen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Jedoch verpflichtet sich der Lieferant, diese Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist.

7. Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten des Lieferanten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen des Lieferanten gemäß Ziffer X. 1.) nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 120 % des realisierbaren Werts freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

XI. Gewährleistung

1. Unternehmer müssen die Ware unverzüglich auf Qualitäts- und Mengenabweichungen untersuchen und dem Lieferanten Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Versäumt der Besteller, einen Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Haben Besteller und Lieferant eine Abnahme der Ware vereinbart, bleibt die Regelung in § 640 Abs. 2 BGB unberührt. Verdeckte Mängel, die auch bei sorgfältiger Untersuchung der Ware nicht entdeckt werden konnten, sind dem Lieferanten von einem Besteller, der Unternehmer ist, unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen; anderenfalls gilt die gelieferte Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt. Besteller, die Unternehmer sind, trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

2. Der Lieferant steht nicht für seine öffentlichen Äußerungen sowie für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen ein, die sich auf Eigenschaften der gelieferten Ware beziehen, wenn und soweit der Besteller nicht nachweisen kann, dass diese Äußerungen seine Entscheidung zum Abschluss des Vertrages beeinflusst haben, wenn der Lieferant die Äußerungen nicht kannte und nicht kennen musste oder die Äußerungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits berichtigt waren.

3. Der Lieferant haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, die die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware oder, für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, für den Fall, dass eine solche nicht vereinbart worden ist, die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich beeinträchtigen und der Mangel in Kürze von selbst verschwindet oder vom Besteller selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

4. Verbraucher haben die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Lieferant ist berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der

Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. Bei Unternehmern ist der Lieferant berechtigt, nach seiner Wahl neu zu liefern (Ersatzlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Mangelbeseitigung).

5. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt der Lieferant grundsätzlich alle hierzu erforderlichen Aufwendungen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich Aufwendungen zur Mängelbeseitigung dadurch erhöhen, dass die gelieferte Ware an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferanschrift des Bestellers gebracht wurde, es sei denn, dies entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz, wenn die Mängelrüge des Bestellers zu Unrecht erfolgte. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die ihm im Rahmen der Überprüfung der Mängelrüge entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.

6. Schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung mehrfach fehl, kann der Besteller nach seiner Wahl die Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz hat der Lieferant nur nach Maßgabe von Ziffer XIII. zu leisten.

7. Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Besteller, der Unternehmer ist, einen Mangel nicht gemäß Ziffer XI. 1. angezeigt hat.
- b) der Lieferant eine nicht vertretbare bewegliche Sache für den Besteller herstellt und der Mangel der gelieferten Ware auf den vom Besteller gelieferten Stoff oder auf eine vom Besteller erteilte fehlerhafte Anweisung zurückzuführen ist.
- c) die Ware unsachgemäß behandelt oder überansprucht worden ist.
- d) die Ware vom Besteller oder Dritten fehlerhaft montiert oder unsachgemäß verwendet worden ist, fehlerhaft in Betrieb gesetzt worden ist oder die Ware ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten verändert oder instandgesetzt worden ist; im Falle einer fehlerhaften Montage gilt dies jedoch nicht, wenn die vom Lieferanten gestellte Montageanleitung fehlerhaft war.
- e) der Besteller ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe verwendet hat.
- f) Anlagen auf ungeeignetem Baugrund aufgestellt worden sind.
- g) die gelieferte Ware chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen ausgesetzt worden ist.

§ 442 Abs. 1 BGB bleibt unberührt.

8. Die Gewährleistung beträgt für Neuwaren ein Jahr, wenn der Besteller Unternehmer ist, beginnend mit Ablieferung der Ware. Die Gewährleistungsfrist für Neuwaren beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware, wenn der Besteller Verbraucher ist.

Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche der Besteller, die Verbraucher sind, ein Jahr ab Ablieferung. Die Gewährleistung für gebrauchte Ware ist ausgeschlossen, wenn der Besteller Unternehmer ist.

Die vorgenannten Fristen und Ausschlüsse gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffanspruch) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

9. Die Gewährleistungsfrist für Verschleißteile beschränkt sich auf die gewöhnliche Lebensdauer der Teile. Rückgriffansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

XII. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von VII. 4. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

2. Soweit dem Besteller hiernach Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß XI. 8.. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

XIV. Schlussbestimmungen

1. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen, so wird der Geschäftssitz des Lieferanten als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbart. Der Lieferant ist in diesem Fall jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.